Bebauungsplan Nr. 35 in Erndtebrück „Ortsmitte - Siegener Straße“ 1. - vereinfachte - Änderung

Präambel

Aufgrund
- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NW S.194),
- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548)
- des § 86 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBI. S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2011 (GV NW S. 729)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548)
- der Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I Nr. 3 vom 22.01.1991, S.58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509)

hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück gemäß § 10 BauGB diese Bebauungsplanänderung nach der Prüfung und Abwägung der Anregungen am 11.12.2013 als Satzung beschlossen.

Erndtebrück, den 16.12.2013 Der Bürgermeister

gez. Völkel (Völkel) *(Siegel)* *gez. Dreisbach* *(Dreisbach)* *Schriftführer*

Der Bebauungsplan Nr. 35 „Ortsmitte - Siegener Straße“, in Kraft getreten am 27.12.2012, wird bezüglich der zulässigen Nutzung innerhalb des Sondergebietes wie folgt geändert:

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
Sondergebiet für Wohnen, nicht störendes Gewerbe, Schank- und Speisewirtschaften, Büroräume für freie Berufe (einschl. Arztpraxen), kleinflächigen Einzel-handel sowie großflächigen Einzelhandel für Lebensmittel mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.300 m²

Die Bebauungsplanänderung wurde im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung) und die frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, wurde gemäß § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet.

Erndtebrück, den 16.12.2013

Der Bürgermeister

(Siegel) *gez. Völkel*
Völkel

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, wurden entsprechend § 13 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.11.2013 um Abgabe Ihrer Stellungnahme bis zum 05.12.2013 gebeten. Die betroffene Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung vom14.11.2013 informiert, dass sie eine Stellungnahme bis zum 05.12.2013 abgeben kann.

Erndtebrück, den16.12.2013

Der Bürgermeister

(Siegel) *gez. Völkel*
Völkel

Dieses Dokument ist Anlage zu Tagesordnungspunkt 17 – Satzungsbeschluss – der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Erndtebrück am 11.12.2013.

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung bestehend aus 4 Seiten.

Erndtebrück, den 16.12.2013

Der Bürgermeister

(Siegel) *gez. Völkel*
Völkel

Der Satzungsbeschluss zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 in Erndtebrück "Ortsmitte - Siegener Straße" wurde am 18. 12. 2013 ortsüblich bekannt gemacht. Mit diesem Tag ist die Bebauungsplanänderung rechtskräftig geworden.
Es erfolgte der Hinweis, dass der Plan von jedermann eingesehen werden kann.

Erndtebrück, den 20.12.2013

Der Bürgermeister

(Siegel) *gez. Völkel*
Völkel